

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, im folgenden auch kurz AGBuLB, gelten grundsätzlich für alle unsere Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen. Im Fall von Verbrauchergeschäften i.S. des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie soweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.2. Diese AGuLB gelten auch für künftige Geschäftsabschlüsse, insbesondere auch für Nachbestellungen. Anders lautenden Bedingungen des Unternehmers bzw. Käufers (im folgenden kurz "Vertragspartner" genannt) wird hiermit widersprochen. Auch die Übersendung eines Auftragschreibens gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Vertragspartners. Bei Widersprüchen zwischen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls vorhandenen Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen, technischen Beschreibungen, Normen technischen Inhalts oder ÖNORMEN, auch wenn diese vereinbart sein sollten, gehen jedenfalls unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Mündliche Absprachen, Nebenabreden, Vertragsänderungen, Änderungen oder Ausschluss unserer AGuLB werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1. Unsere Kostenvoranschläge sind, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, entgeltlich. Falls auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird, wird das für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kostenvoranschläge lediglich unverbindliche Kostenschätzungen sind, die von den tatsächlichen Kosten für die Erbringung der Leistungen abweichen können.
- 2.2. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

3. Angebote, Unterlagen seitens des Vertragspartners, Unterlagen von uns

- 3.1. Unsere Angebote, auch einschließlich der darin enthaltenen Preisangaben, erfolgen immer freibleibend und werden nur schriftlich (per Post, Telefax oder e-Mail) erteilt. Unsere Angebote gelten nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen, sofern nicht ausdrücklich auch die Möglichkeit von Teilleistungen angeboten wird.
- 3.2. Angebote einschließlich der darin enthaltenen Preisangaben werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb unserer Erkennbarkeit liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Die mit der Erstellung eines Angebots darüber hinaus verbundenen Leistungen, wie z.B. Planungsarbeiten, werden gesondert verrechnet. Für uns von unserem Vertragspartnern zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen trifft uns keine Verantwortlichkeit; insbesondere haften wir nicht für darin enthaltene Mängel. Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit von ihm beigestellter Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne oder Unterlagen. Der Vertragspartner haftet ferner dafür, alle Rechte an den übersandten Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen oder Unterlagen ähnlicher Art zu haben.
- 3.3. Von uns beigestellte Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne oder Unterlagen bleiben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird, stets unser alleiniges geistiges Eigentum. Wir können diese Unterlagen zurückfordern, wenn es zu keinem Vertragsabschluss kommt.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Unbeschadet der Bindung unseres Vertragspartners an seinen Auftrag kommt eine Verpflichtung unsererseits erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Auch das Absenden der vom Vertragspartner bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss.

5. Preise, Kostenerhöhungen

- 5.1. Für Unternehmer gilt: Aus wichtigen Gründen, insbesondere für den Fall von zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen (zB bei den Lohnkosten und/oder den Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien), sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, sonstigen behördlichen Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Marktpreise, behalten wir uns die Änderungen von Vertragsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Vertragspartner vor. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, steht es jedem Vertragsteil frei, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen Teil ein Schadenersatz- oder sonstiger Anspruch erwächst. Wir sind jedoch berechtigt, Preiserhöhungen infolge von Produzentenpreiserhöhungen oder Wechselkursänderungen unserem Vertragspartner auch ohne vorhergehende Verständigung zu verrechnen, diesem steht hieraus weder ein Rücktrittsrecht noch ein sonstiger Anspruch zu. Für Verbraucher gilt: Eine Änderung der Lohnkosten und/oder der Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aus einem der genannten Gründe führt zur einer entsprechenden Erhöhung oder Verminderung der in Betracht kommenden Preise, sofern zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen mehr als 60 Tage liegen.
- 5.2. Mangels abweichender Vereinbarung ist im Preis Verpackung inkludiert; diese erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden.

6. Leistungsänderungen, Zusatzleistungen

Falls der Vertragspartner zusätzliche oder geänderte Leistungen wünscht und wir diesem Wunsch nachkommen, haben wir hierfür Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Grundsätzlich sind wir bereit, geringfügige, nicht kostenrelevante Änderungen durchzuführen.

7. Leistungsausführung

- 7.1. Zur Ausführung der Leistung sind wir erst dann verpflichtet, wenn alle technischen, behördlichen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

- 7.2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Vertragspartner beizubringen; wir sind ermächtigt, etwaig vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen.

8. Versendung, Gefahrenübergang

Wir versenden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, ab unserem Lager oder ab Produktionsstätte auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners. Mit Übergabe an den Frachtführer gehen Gefahr und Kosten auf den Vertragspartner über. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch oder durch Verhalten des Vertragspartners verzögert, so geht die Gefahr bereits vom Tag der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

9. Abnahme

- 9.1. Der Vertragspartner hat bei uns bestellte Ware mangels abweichender Vereinbarung innerhalb eines Monats ab Aufforderung abzunehmen.
- 9.2. Im Falle des Ab- bzw. Annahmeverzuges durch den Vertragspartner sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. In diesem Fall sind wir, unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners, berechtigt, 15 % des Kaufpreises als nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe zu fordern. Falls eine Anzahlung geleistet wurde, kann diese bis zur Höhe der Vertragsstrafe einbehalten werden. Dieser Betrag gilt auch als Mindestschaden wegen Nichterfüllung, ein darüber hinausgehender Schaden kann unabhängig von der Konventionalstrafe (auch gegenüber einem Verbraucher) geltend gemacht werden. Ungeachtet dessen bleiben die sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners vollinhaltlich aufrecht

10. Leistungsfristen und Liefertermine

- 10.1. Unsere Angaben über Liefertermine bzw. Leistungserbringungstermine sind unverbindlich, sofern nicht deren Einhaltung ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.
- 10.2. Jede Änderung einer Bestellung und jeder sonstiger Änderungswunsch hat eine Änderung des ursprünglichen Termins zur Folge. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Art oder Umfang der vereinbarten Leistung oder Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen. Etwaig auflaufende Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 10.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von uns zu vertreten sind, werden die ursprünglichen Termine und Fristen, auch wenn diese als verbindlich zugesagt wurden, entsprechend hinausgeschoben. Etwaige durch die Verzögerungen auftretenden Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen, wenn die Umstände, die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von uns zu vertreten sind. Beseitigt der Vertragspartner die Umstände, die eine solche Verzögerung bewirken, nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist, sind wir berechtigt, über die vom Vertragspartner bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.
- 10.4. Bei Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen, Aussperrungen, gänzlicher oder teilweiser Stilllegung des Lieferwerks, gleich aus welchem Grunde, oder bei Eintritt eines solchen Ereignisses in den Betrieben wesentlicher Unterlieferanten, im Kriegsfall oder im Fall behördlicher Verfügung sowie in allen Fällen höherer Gewalt wird die Lieferfrist für die Dauer der Störung und der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen unterbrochen; jedes dieser Ereignisse berechtigt uns auch, ohne gegenüber unserem Vertragspartner (schaden)ersatzpflichtig zu werden, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Verbraucher können von einem im Fernabsatz (dh per Telefon, Fax, Bestellkarte oder über unsere Website) geschlossenen Vertrag innerhalb von sieben Werktagen zurücktreten. Samstage gelten nicht als Werktag. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Vertragsabschluß begonnen wird und bei Waren die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, besteht kein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt kann ohne Angaben von Gründen in schriftlicher Form (zB per e-Mail oder Fax) oder durch Rücksendung der Ware erfolgen. Die Rücktrittsfrist beginnt mit deren Erhalt zu laufen, bei Dienstleistungen ab Vertragsabschluss. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung oder Ware innerhalb dieser Frist abgesendet werden. Die Rücktrittserklärung bzw die Retournierung der Ware hat (ebenso wie sonstige Fragen oder Beanstandungen) an folgende Adresse zu erfolgen: Firma artkustik, Inhaber Othmar Spitaler, Rechte Bahnzeile 46, A3494 Gedersdorf, Fax: +43-2735-818283, e-Mail artkustik@aon.at. Im Falle des Rücktritts findet eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises nur Zug um Zug gegen Zurückstellung der Ware statt. Die Ware sollte in ungenutztem und als neu wiederverkaufsfähigem Zustand und in der Originalverpackung zurück geschickt werden. Bei Waren, die durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt sind oder deren Verpackung beschädigt ist, wird von uns ein angemessenes Entgelt für die Wertminderung erhoben bzw. einbehalten. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten unseres Vertragspartners. Sollte die Ware unfrei zurückgesendet werden, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Betrag einzubehalten.

12. Zahlung

- 12.1. Grundsätzlich sind Zahlungen ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug frei in Barem oder auf ein von uns angegebenes Bankkonto zu leisten. Die Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können. Wenn wir eine Anzahlung und/oder eine Bankgarantie verlangen, sind wir erst nach deren Erhalt zur Leistung verpflichtet.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe jedenfalls jedoch Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen. Solange der Vertragspartner auch nur mit einer einzigen Zahlung in Verzug ist,

erfolgen Waren-/Lieferungen/-Ausföhrungen an diesen Vertragspartner nur mehr Zug um Zug gegen Inkasso; desgleichen entfällt jede Skontoabzugsberechtigung. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen.

- 12.3. Solange der Vertragspartner auch nur mit einer (bei Verbrauchern: wesentlichen) Verpflichtung in Verzug ist, sind wir dazu berechtigt, jegliche Lieferungen und Leistungen an den Vertragspartner einzustellen. Im Verzugsfall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückstellung der Ware auf Kosten des Vertragspartners zu begehren, wobei allfällige Ansprüche des Vertragspartners erst nach erfolgter ordnungsgemäßer Rückstellung fällig werden. In diesem Fall gelten die Regelungen des Punktes 9.2. sinngemäß.
- 12.4. Ist der Vertragspartner auch nur mit einer Zahlung in Verzug, werden Zahlungen zuerst zur Abdeckung aufgelaufener Spesen, hierauf zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld verrechnet; allfällige Zahlungswidmungen sind unbeachtlich.
- 12.5. Schecks werden von uns nur nach besonderer Vereinbarung und lediglich zahlungshalber angenommen; hieraus uns entstehende Unkosten sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach deren Bekanntgabe, vom Vertragspartner in Barem auszugleichen. Wechsel werden keinesfalls angenommen.

13. Teilrechnungen

- 13.1. Wir sind berechtigt, nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführung Teilrechnungen zu legen. Dies gilt auch für den Fall von Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Punkt 10.3. und 10.4.
- 13.2. Falls uns nach Vertragsabschluß Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt werden, sind wir berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen sowie die Fortführung der Arbeiten von der Erbringung entsprechender Sicherheiten durch den Vertragspartner abhängig zu machen.

14. Aufrechnung / Forderungsabtretung

- 14.1. Die Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners mit Forderungen von uns ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung gerichtlich festgestellt oder uns anerkannt worden ist. Für Verbraucher gilt: Der Vertragspartner darf seine Forderungen mit Forderungen von uns nur dann aufrechnen, wenn wir zahlungsfähig sind oder diese Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit unseren Verbindlichkeiten stehen und diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist.
- 14.2. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller dem Vertragspartner uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unser Eigentum.
- 15.2. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Vertragspartner seine allfälligen Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber dem Erwerber erwachsen werden, bereits jetzt bis zur Höhe unserer noch offenen Forderungen zahlungshalber ab. Er hat uns unverzüglich von der Weiterveräußerung einer Vorbehaltsware unter Bekanntgabe des Käufers, des Kaufpreises, des Lieferdatums und Ortes zu verständigen, und die Kaufpreisabtretung dem Käufer offen zu legen. Wir sind zur Geltendmachung unseres Eigentums und sofortiger Abholung der davon umfassten Waren berechtigt, wenn der Vertragspartner auch nur eine im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt ihn treffende (für Verbraucher: wesentliche) Verpflichtung nicht erfüllt oder sonstige Umstände eintreten, die eine Gefährdung unserer Ansprüche begründen könnten; insbesondere ist dies bei Verschlechterung der Wirtschaftslage, bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung der Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens der Fall.
- 15.3. Bei Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes hat der Vertragspartner die vom Eigentumsvorbehalt umfassten Waren binnen dreier Tage auf seine Kosten an uns zurückzustellen. Sollte dies nicht geschehen, sind wir berechtigt, diese Waren ohne Ankündigung und ohne Zuhilfenahme einer Behörde auch unter Überwindung von Hindernissen an uns zu bringen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Auf die Geltendmachung von Besitzansprüchen wird uns gegenüber verzichtet. Sämtliche mit der Geltendmachung und Realisierung unseres Eigentumsvorbehaltes entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 15.4. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich unter Bekanntgabe der zu dessen Geltendmachung nötigen Daten zu verständigen.
- 15.5. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung etc. der Vorbehaltsware entsteht ein Miteigentum nach Verhältnis der Wertanteile.

16. Datenschutz, Zustimmung zu Werbesendungen

Bei Aufnahme einer Bestellung bzw eines Angebotes werden persönliche Daten unserer Vertragspartner, wie Titel, Vor- und Nachname (gegebenenfalls auch Firmenname), Adresse, Kontaktinformationen (insbesondere Telefonnummer) ermittelt und verarbeitet. Hiermit erklärt sich unser Vertragspartner ausdrücklich einverstanden. Unser Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir diese Daten zur Abwicklung der Bestellung, Verrechnung und Lieferung der Waren sowie zur Vereinfachung künftiger Bestellungen ebenso wie zur Werbung (auch per e-Mail, Fax, Telefon oder SMS) für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erheben, verwenden, verarbeiten und speichern. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden (und zwar an Firma artkustik, Inhaber Othmar Spitaler, Rechte Bahnzeile 46, A3494 Gedersdorf, Fax: +43-2735-818283, e-Mail artkustik@aon.at.).

17. Gewährleistung

- 17.1. Für Unternehmer gilt: Bei berechtigter Mängelrüge hat unser Vertragspartner, gemäß unserer Wahl, Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung oder, nach erfolgter Retournierung der gelieferten Ware, auf kostenlose Ersatzlieferung. Sind sowohl die Verbesserung als auch die Ersatzlieferung unmöglich, schlagen sie fehl oder sind sie für uns mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat unser Vertragspartner, gemäß unserer Wahl, Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung des Vertrages. Die Möglichkeit des besonderen Rückgriffs gemäß § 933b ABGB nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist ausgeschlossen.
- 17.2. Handelsübliche oder geringe produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Qualität, Farbe, Größe, Breite und Gewicht sowie der Ausrüstung und des Designs berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- 17.3. Für Unternehmer gilt: Unsere Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn ein Mangel nicht unverzüglich nach Lieferung/Übergabe der Ware, ein versteckter Mangel nicht sofort mit Erkennbarkeit für den Vertragspartner uns gegenüber schriftlich unter Angabe des Mangels gerügt wurde. Der Vertragspartner ist des weiteren verpflichtet, uns auch sonstige Beanstandungen ehestmöglich nach Lieferung/Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Ware jedenfalls genehmigt ist. Erfolgt die Rüge nicht rechtzeitig, sind jegliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst und wegen Mangelschäden sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit ausgeschlossen. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung ist jedwede Beanstandung ausgeschlossen. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
- 17.4. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die den jeweiligen Regeln der Technik entsprechende Lebensdauer.

18 Schadenersatz

- 18.1. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden oder Vorsatz nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, hat der Geschädigte das Vorliegen der Fahrlässigkeit zu beweisen.
- 18.2. Bei Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches anstatt des Gewährleistungsanspruches hat unser Vertragspartner, gemäß unserer Wahl, vorerst nur Anspruch auf unentgeltliche Verbesserung, oder, nach erfolgter Retournierung der gelieferten Ware, auf kostenlose Ersatzlieferung. Unser Vertragspartner kann Geldersatz nur dann verlangen, wenn sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich sind, fehlschlagen oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.
- 18.3. Für Unternehmer gilt: Die Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis unseres Vertragspartners von Schaden und Schädiger. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, ist die Möglichkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen. Regressforderungen iSd § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verursacht wurde.

19. Sonstiges, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Bei Änderung, Ausschluss oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen verbindlich.
- 19.2. Mündliche oder telefonische Abreden, soweit sie mit unseren Vertretern oder sonstigen Beauftragten zustande kommen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Eine solche schriftliche Bestätigung bedarf wie auch jede sonstige schriftliche Zusage oder Vereinbarung der Unterschrift eines allein zeichnungsberechtigten Vertreters bzw der Unterschriften von zusammen zeichnungsberechtigten Vertretern, widrigenfalls wir durch eine solches Schriftstück nicht verpflichtet werden.
- 19.3. Unsere Vertreter sind nicht inkassoberechtigt, es sei denn, dass sich der Inkassant durch eine von uns firmenmäßig gezeichnete Inkassovollmacht ausweist.
- 19.4. Alle unsere Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, es sei denn, es wird ausdrücklich anderes vereinbart; Erfüllungsort ist Gedersdorf.
- 19.5. Für Unternehmer gilt: Für alle aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag bzw dem Nichtzustandekommen eines Vertrages oder diesen AGuLB sich ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Krems an der Donau vereinbart.
- 19.6. Diese AGuLB gelten ab 1. Dezember 2008.